

Amtsblatt der Stadt Datteln



51. Jahrgang

03. Juni 2016

Nr. 7

Inhalt:

A. Bekanntmachungen der Stadt Datteln

1. Satzung der Stadt Datteln für die Aufhebung der Zweckwidmung der in der Gemarkung Datteln befindlichen Grundstücke der Interessentenschaft der Gemeinheit Meckinghoven vom 24.05.2016
2. Satzung der Stadt Datteln für die Aufhebung der Zweckwidmung der in der Gemarkung Datteln befindlichen Grundstücke der Interessentenschaft der Meckinghover Mark vom 24.05.2016

B. Bekanntmachung des Amtsgerichtes Recklinghausen

3. Einbuchung des Grundstückes Gemarkung Datteln Flur 5 Flurstück 45

C. Bekanntmachung der Thyssengas GmbH

4. Öffentliche Bekanntmachung über Vorarbeiten im Sinne des § 44 EnWG zur geplanten Erdgas-transportleitung von Datteln nach Herne der Firma Thyssengas GmbH aus Dortmund

Satzung der Stadt Datteln für die Aufhebung der Zweckwidmung der in der Gemarkung Datteln befindlichen Grundstücke der Interessentenschaft der Gemeinheit Meckinghoven vom 24.05.2016

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496), in Kraft getreten am 04.07.2015 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV.NW.S.314) hat der Rat am 06.04.2016 folgende Satzung erlassen:

1.

Gegenstand dieser Satzung ist der im Teilungs-Rezeß der Gemeinheit Meckinghoven mit folgenden Grundstücken ausgewiesene Grundbesitz in der Gemarkung Datteln:

Flur 75 Nr. 98
Flur 76 Nr. 23

2.

Der in Ziffer 1 dieser Satzung aufgeführte Grundbesitz wurde durch einen im 19. Jahrhundert aufgestellten Rezess der Gemeinheit Meckinghoven, der ein Bestandteil der politischen Gemeinde Datteln ist, als gemeinschaftliches Eigentum der Interessenten ausgewiesen.

3.

Die Befugnisse zur Benutzung der im gemeinschaftlichen Eigentum befindlichen und in Ziffer 1 dieser Satzung aufgeführten Grundstücke stehen nur den Interessenten in dem ebenfalls in Ziffer 1 dieser Satzung genannten Umfang (Wege, Straßen, Waldflächen, Grün- und Gartenland, landwirtschaftliche Flächen und Abbauland) zu.

4.

Die Zweckwidmung der in Ziffer 1 dieser Satzung aufgeführten Grundstücke wird aufgehoben.

5.

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gemeindegatsung vom 24.05.2016 (Aufhebung der Zweckwidmung der in der Gemarkung Datteln befindlichen Grundstücke der Interessenten der Gemeinheit Meckinghoven) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 24.05.2016



Dora
Bürgermeister

Satzung der Stadt Datteln für die Aufhebung der Zweckwidmung der in der Gemarkung Datteln befindlichen Grundstücke der Interessentenschaft der Meckinghover Mark vom 24.05.2016

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496), in Kraft getreten am 04.07.2015 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV.NW.S.314) hat der Rat am 06.04.2016 folgende Satzung erlassen:

1.

Gegenstand dieser Satzung ist der im Teilungs-Rezeß der Interessenten der Meckinghover Mark mit folgenden Grundstücken ausgewiesene Grundbesitz in der Gemarkung Datteln:

Flur 76 Nr. 24
Flur 76 Nr. 25

2.

Der in Ziffer 1 dieser Satzung aufgeführte Grundbesitz wurde durch einen im 19. Jahrhundert aufgestellten Rezess der Meckinghover Mark, die ein Bestandteil der politischen Gemeinde Datteln ist, als gemeinschaftliches Eigentum der Interessenten ausgewiesen.

3.

Die Befugnisse zur Benutzung der im gemeinschaftlichen Eigentum befindlichen und in Ziffer 1 dieser Satzung aufgeführten Grundstücke stehen nur den Interessenten in dem ebenfalls in Ziffer 1 dieser Satzung genannten Umfang (Wege, Straßen, Waldflächen, Grün- und Gartenland, landwirtschaftliche Flächen und Abbauland) zu.

4.

Die Zweckwidmung der in Ziffer 1 dieser Satzung aufgeführten Grundstücke wird aufgehoben.

5.

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gemeindefassung vom 24.05.2016 (Aufhebung der Zweckwidmung der in der Gemarkung Datteln befindlichen Grundstücke der Interessenten der Meckinghover Mark) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 24.05.2016



Dora
Bürgermeister

Veröffentlichung des Amtsgerichtes Recklinghausen

Die Stadt Datteln hat am 21.04.2016 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Datteln liegenden Grundstück

Flur 5 Flurstück 45

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Recklinghausen, Reitzensteinstr. 17-21, 45657 Recklinghausen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Konitzer
Rechtspfleger

Öffentliche Bekanntmachung
über Vorarbeiten im Sinne des § 44 EnWG zur
geplanten Erdgastransportleitung von Datteln nach Herne
der Firma Thyssengas GmbH aus Dortmund

Vermessungsarbeiten in den kommenden Wochen

Die Thyssengas GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund, plant den Bau einer Erdgastransportleitung von Datteln-Hachhausen zum Kraftwerksstandort der STEAG in Herne.

Die geplante Leitung hat eine Länge von ca. 22 km und soll einen Rohrleitungsdurchmesser von 600 mm (DN 600) erhalten.

Der Bau und Betrieb einer solchen Erdgasfernleitung bedarf gemäß § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) der Planfeststellung. Für die Erstellung der Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren sind Vorarbeiten gemäß § 44 EnWG durchzuführen, um die benötigten Fachunterlagen erstellen zu können.

Zur Vorbereitung der Planung sind zur Erstellung des erforderlichen Planwerkes Vermessungsarbeiten erforderlich. Die Thyssengas GmbH bittet, das Betreten der Grundstücke durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vermessungsbüros Dieter Kroll aus Aachen zu dulden.

Die erforderlichen Betretungen der Grundstücke werden äußerst schonend ausgeübt. Die Vermessungsarbeiten werden ohne schweres Gerät durchgeführt, so dass es zu keinen Schäden oder Beeinträchtigungen auf Ihren Flächen kommt. Sollten wider erwartend durch die Vermessungsarbeiten Schäden entstehen, werden diese selbstverständlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Bitte wenden Sie hierzu an die Thyssengas GmbH.

Mit diesen verfahrensnotwendigen Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Erdgastransportleitung entschieden. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Thyssengas GmbH
Kampstraße 49
44137 Dortmund

Telefon: 0231 – 91291-6814 oder -6705
E-Mail: Datteln-Herne@thyssengas.com